



## **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ILTEN**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ilten**

Und hat seinen Sitz in der Stadt Sehnde, Ortsteil Ilten.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Ilten.

Insbesondere fördert der Verein:

- die Aus- und Fortbildung der Wehrangehörigen durch Bereitstellung von Lehrmitteln;
- die Einsatzbereitschaft durch Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung/Einrichtung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte
- die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst und die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung bei Veranstaltungen durch Teilnahme und Mitwirkung
- Kooperationen/ Zusammenarbeit mit anderen sozio- kulturellen Trägern im Ortsteil/Stadt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Es wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Abs 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht on erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden .

Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Eventuell anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben ist ehrenamtlich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und den Satzungszweck zu fördern.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand berufen werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig, bei Neuaufnahmen 4 Wochen nach der Aufnahme. Bei Eintrittsdatum bis zum 30.06. ist der Jahresbeitrag zu 100%, bei Eintritt ab dem 01.07. zu 50% fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 2004.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Jahres zu erklären.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dagegen ist ein Widerspruch innerhalb von 4 Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über den Widerspruch. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
- der/die erste Vorsitzende;
  - der/die zweite Vorsitzende;
  - der/die Schatzmeister/in;
  - der/die Schriftführer/in.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- der geschäftsführende Vorstand und
  - bis zu drei Beisitzer/innen.
- (4) Beisitzer kraft Amtes ist in jedem Falle:
- der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ilten
  - der stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ilten

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen, überwacht die Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. die Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereines und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Für die Wahl und die Amtsdauer und den Ersatz ausscheidender Mitglieder gelten die Ausführungen des § 10 sinngemäß.
- (3) Der erweiterte Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit, die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf ein Geschäftsjahr. Einmalige anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen verfügen ebenfalls nur über eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01.01. und 31.03. statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:  
Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;  
Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;  
Beschluß über vorliegende Anträge;  
Ausschluß von Mitgliedern;  
Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Kommt eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muß spätestens in zwei Monaten nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Ilten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.